

Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung

(vom 28. November 1979)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 183 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Volkswirtschaftsdirektion ist die für den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes zuständige Direktion des Regierungsrates, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zuständige
Direktion

Für den Bereich der Bodenverbesserungs- und der weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse sind ihr das Meliorations- und Vermessungsamt sowie das Oberforstamt beigegeben.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion ordnet das Beitrags-zusicherungsverfahren für die verschiedenen Verbesserungs-massnahmen.

Beitrags-
zusicherungs-
verfahren

Sie stellt in einem Vorprüfungsverfahren durch Vorent-scheid fest, ob einem Beitragsgesuch grundsätzlich entspro-chen werden kann. Sie kann hiemit das zuständige Amt be-trauen. Für die Beurteilung der Beitragsgesuche im Berg-gebiet ist die Bergkommission beizuziehen.

Im Zusicherungsverfahren sind im übrigen, soweit zweck-mässig, die Beratungsdienste beizuziehen, für die Beurteilung genereller Hochbauprojekte grösseren Umfangs die kantonale Siedlungskommission und zur Antragstellung bei Verbesse-rungsmassnahmen kleineren Umfangs im Berggebiet die Berg-kommission.

§ 3. Die zuständige Behörde genehmigt das Projekt und sichert den Staatsbeitrag zu. Sie setzt gleichzeitig die gelten-den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest, den Zeitraum von deren Wirksamkeit und die davon betroffenen

Zusicherungs-
entscheid

Grundstücke sowie allfällige Bedingungen und Auflagen. Der Verzicht auf die Anwendung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen gemäss § 155 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes bleibt vorbehalten.

Pauschal-
beitrag

§ 4. Der Staatsbeitrag kann als Pauschalbeitrag gewährt werden; dieser darf den Höchstbetrag, der sich aufgrund der massgeblichen Ansätze ergibt, nicht überschreiten.

Darlehens-
betrag

§ 5. Der Staatsbeitrag kann ganz oder teilweise als zinsloses Darlehen gewährt werden, sofern als Vermögen des Gesuchstellers einstweilig nicht vollwertige Vermögensteile, wie derzeit nicht realisierbare oder anwartschaftliche Werte, zu berücksichtigen sind.

In solchen Fällen wird für die Berechnung des gesamten Staatsbeitrags (nicht rückzahlbarer Beitrag und Darlehen) nur von der Summe der vollwertigen Vermögensteile ausgegangen.

Vom so ermittelten ganzen Staatsbeitrag ist jener Teil grundsätzlich nicht rückzahlbar, der sich unter Berücksichtigung auch der nicht vollwertigen Vermögensteile als Beitrag errechnet; die Differenz gegenüber dem Staatsbeitrag als Ganzes wird als Darlehen gewährt.

Darlehens-
bedingungen

§ 6. Das Darlehen wird auf eine den Verhältnissen des Empfängers entsprechende Dauer gewährt und ist nach deren Ablauf, sofern nicht die Volkswirtschaftsdirektion eine Verlängerung schriftlich bewilligt, ohne weiteres zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung des Darlehens infolge Kündigung aus wichtigen Gründen oder wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen bleibt vorbehalten.

Im übrigen sind die Darlehensgewährung und -bedingungen sowie allfällige Auflagen schriftlich in Vertragsform zu regeln.

Darlehens-
sicherung

§ 7. Wird ein mit einem Darlehen unterstützter Betrieb ganz oder teilweise veräussert oder verpachtet, so wird eine gemäss den §§ 141—158 des Landwirtschaftsgesetzes erforderliche Bewilligung grundsätzlich erst nach der Darlehensrückzahlung erteilt.

§ 8. Für die Beitragsbemessung sind grundsätzlich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Beitragszusicherung massgeblich; sie sind jedoch durch die Volkswirtschaftsdirektion bei der Abrechnung zu überprüfen und bei wesentlicher Verbesserung der endgültigen Beitragsbemessung zugrunde zu legen.

Beitrags-
bemessung

§ 9. Wird ohne Bewilligung mit den Ausführungsarbeiten eines geprüften, jedoch noch nicht bewilligten Projektes begonnen, so ist der Beitrag entsprechend den bereits aufgelaufenen Baukosten zu kürzen. Wurde ein Projekt bei Baubeginn noch nicht geprüft oder wurde es abgelehnt, so entfällt jede Beitragsberechtigung.

Beitrags-
kürzung

§ 10. Die baulichen Massnahmen sind gemäss den genehmigten Projekten auszuführen. Die Beitragsempfänger sowie die mit der Planung und Ausführung beauftragten Personen sind verpflichtet, jede Projektänderung vor der Ausführung dem zuständigen Amt zur Genehmigung zu unterbreiten.

Projekt-
änderungen

§ 11. Teilzahlungen können entsprechend dem Stand der Arbeiten und nach Massgabe der Leistungen der Grundeigentümer bis zu 90 %, bei Zusammenlegungen bis zu 95 % des Staatsbeitrags ausgerichtet werden.

Beitrags-
tezahlungen

Die Leistung von Teilzahlungen setzt eine Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen voraus.

§ 12. Die Schlusszahlung des zugesicherten Staatsbeitrags erfolgt aufgrund der Kostenzusammenstellung, der quittierten Belege, des Ausführungsberichtes, der Ausführungspläne und der statistischen Angaben. Vorbehalten bleibt § 21.

Abrechnung

Die Kostenzusammenstellung mit den zugehörigen Akten ist innert der bei Zusicherung des Staatsbeitrags festgesetzten Frist einzureichen.

Wurde ein Pauschalbeitrag zugesichert, so ist anstelle der quittierten Belege eine Erklärung der Bauherrschaft vorzulegen, wonach sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten sind. Der Pauschalbeitrag wird gekürzt, wenn die Ausführung wesentlich vom Projekt und Baubeschrieb abweicht und deshalb die Kosten niedriger sind.

B. Die gemeinschaftliche Durchführung von Verbesserungsmassnahmen im allgemeinen und die Unterhaltgenossenschaften

Vertreter

§ 13. Die vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümer bezeichnen im Vertrag einen Vertreter und regeln dessen Aufgaben.

Gebühren und
Kosten-
auferlegung

§ 14. Das Landwirtschaftsgericht auferlegt Gebühren und Kosten in sinngemässer Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung.

C. Güterzusammenlegungen

Koordination
öffentlicher
Interessen

§ 15. Nach der Gründung einer Zusammenlegungsgenossenschaft überprüfen die beteiligten Gemeinden ihre Ortsplanung und passen sie nötigenfalls den veränderten Verhältnissen an.

Zur Wahrung der verschiedenen öffentlichen Interessen setzen sich das Meliorations- und Vermessungsamt sowie das Oberforstamt rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

Die Zusammenarbeit erfolgt so, dass die Neuordnung des Grundeigentums keine erhebliche Verzögerung erfährt.

Auflage-
verfahren

§ 16. Bei der Durchführung einer Zusammenlegung erfolgen die in einem neuen Verfahrensabschnitt erforderlichen Auflagen jeweils erst, wenn die im vorangehenden Abschnitt erhobenen Einsprachen erledigt sind oder angenommen werden kann, dass durch ihre Erledigung keine wesentlichen Interessen der übrigen Grundeigentümer berührt werden.

Bei Zusammenlegungen kleinern Umfangs und bei den durch den Regierungsrat angeordneten Zusammenlegungen können einzelne Verfahrensabschnitte zusammengefasst und die entsprechenden Auflagen gleichzeitig vorgenommen werden.

Boden-
bewertung

§ 17. Der Bodenwert der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu bemessen. Bei Einbezug von Land ausserhalb der Landwirtschaftszone sind nötigenfalls besondere Werte zu berücksichtigen.

Bei der Bestandesbewertung im Wald ist dem Holzvorrat und den Abfuhrverhältnissen angemessen Rechnung zu tragen.

§ 18. Mit der Auflage des alten Besitzstandes oder der schriftlichen Einladung zur Wunschäusserung unterrichtet der Vorstand die Genossenschaftsmitglieder auch über die Möglichkeit der freiwilligen Entflechtung; er fordert Interessenten auf, sich beim Vorstand zu melden und versucht sodann, Interessenten zusammenzubringen.

Entflechtung

§ 19. Der Vorstand ermittelt die Höhe des allgemeinen und des für öffentliche Zwecke erforderlichen, zusätzlichen Abzuges vom Wert des alten Besitzstandes.

Land-
beschaffung

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke vor Antritt des neuen Besitzstandes soll erst nach Erledigung der Vermessungs- und Bewertungseinsprachen des alten Bestandes erfolgen.

§ 20. Die Flächenmasse im Neuzuteilungsentwurf sind Zirkamasse, die ermittelten Werte Zirkawerte. Auch bleiben Änderungen vorbehalten, die sich durch den Bau genossenschaftlicher Anlagen, die Einspracherledigung und die endgültige Grenzziehung ergeben.

Werte und
Masse der
Neuzuteilung

Mit dem Eigentumsübergang werden die Werte endgültig. Die in der Zusammenlegung ermittelten Flächen bleiben hingegen bis zur Grundbuchvermessung Zirkamasse.

Ergibt die Grundbuchvermessung Änderungen im Flächenmass, wird das Zusammenlegungsverfahren nicht wieder aufgenommen.

§ 21. Bis zur endgültigen Regelung des Unterhaltes gemäss den §§ 100 ff. des Landwirtschaftsgesetzes wird ein Garantiebetrug von 1 bis 5 Prozent des Staatsbeitrags, in der Regel mindestens Fr. 20 000, unverzinslich zurückbehalten.

Beitrags-
rückbehalt

§ 22. Der Bezirksrat überprüft alle zwei Jahre die Rechnungsführung der Unterhaltsgenossenschaft und erstattet darüber dem zuständigen Amt Bericht.

Unterhalts-
organisation,
Rechnungs-
kontrolle

§ 23. Die Rekursfrist von 20 Tagen gemäss § 102 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Ablehnung der Einwendung gegen den Übersichtsplan.

Übersichtsplan,
Lauf der
Rekursfrist

D. Wege, Entwässerungen und Bewässerungen

Überwachung
der Verbote

§ 24. Der Vorstand bestimmt die mit der Überwachung der Verbote im Sinne von § 114 des Landwirtschaftsgesetzes betrauten Personen.

Auf Antrag des Vorstandes kann der Gemeinderat die Überwachung der Gemeindepolizei übertragen.

Der Gemeinderat stellt den Aufsichtspersonen einen Ausweis aus und führt sie in geeigneter Weise in ihre Aufgabe ein.

Zwangs-
beteiligung

§ 25. Verlangen ein oder mehrere Grundeigentümer die Erstellung oder Verbesserung von Wegen, Entwässerungen oder Bewässerungen und beanspruchen sie hiefür eine zwangsweise Beteiligung, ohne dass gemäss § 118 Abs. 1-3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgegangen werden könnte, so haben sie dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das zuständige Amt bestimmt das einstweilige Beizugsgebiet. Der Gemeinderat ordnet hierauf unverzüglich eine Versammlung aller Grundeigentümer an, deren Grundstücke in das Unternehmen einbezogen werden sollen.

Die Grundeigentümer beschliessen, ob für die vorgesehenen Massnahmen ein Vorprojekt ausgearbeitet werden soll.

Wird zugestimmt, lässt die Volkswirtschaftsdirektion ein Vorprojekt ausarbeiten und klärt ab, in welchem Verfahren die Massnahme zweckmässigerweise durchgeführt wird (§§ 49 bis 68 Landwirtschaftsgesetz). Sie veranlasst die Einleitung dieses Verfahrens.

E. Landwirtschaftlicher Hochbau

Bauprojekt,
Betriebsareal

§ 26. Die landwirtschaftlichen Hochbauten sind einfach, zweckmässig und dauerhaft zu gestalten.

Das Raumprogramm der Wirtschaftsgebäude bemisst sich nach der Grösse und der Ertragsfähigkeit des Betriebsareals.

Zum Betriebsareal gehören das Eigenland und die als gesichert erscheinenden Pachtlandflächen. In der Bauzone gelegenes Land zählt zum Betriebsareal, wenn es als Baugrundstück für die Sanierung oder Erstellung der landwirtschaftlichen Hochbauten dient.

§ 27. Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von auf dem Betrieb anfallender Energie werden in der Regel nur dann mit Beiträgen unterstützt, wenn das Projekt durch eine eidgenössische Forschungsanstalt zustimmend begutachtet wird, oder wenn eine solche Anstalt Anlagen der vorgesehenen Art und Ausführung allgemein als geeignet bezeichnet hat.

Energie-
anlagen

Die Beitragsgewährung setzt sodann voraus, dass der Stall baulich den zu stellenden betrieblichen und hygienischen Anforderungen genügt.

§ 28. Mit Gebäuderationalisierungen sollen vor allem Wirtschaftsgebäude verbessert werden.

Gebäude-
rationalisie-
rungen

Bauliche Massnahmen an Wohngebäuden können im Flachland und in der voralpinen Hügelzone nur mit Beiträgen unterstützt werden, wenn sie durch den Um- oder Neubau des Wirtschaftsgebäudes bedingt sind, oder wenn aus betrieblichen Gründen eine Betriebsverlegung vorgenommen werden muss. In den übrigen Fällen werden lediglich an den Einbau von Altenteilen oder an die Verbesserung sanitärer Einrichtungen Beiträge geleistet. Die Beitragsleistung an den Einbau eines Altenteils oder die Verbesserung sanitärer Einrichtungen erfolgt gemäss § 123 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes und zu Lasten des vom Kantonsrat bewilligten besonderen Kredites, wenn die bauliche Massnahme weder tatsächlich noch begrifflich als Teil einer Gebäuderationalisierung oder dergleichen aufzufassen ist.

§ 29. An die beitragsberechtigten Kosten landwirtschaftlicher Hochbauten werden folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

Staatliche
Leistungen

- im Flachland, bei normalen Bewirtschaftungsverhältnissen 10—35 %
- im Flachland, bei erschwerten Bewirtschaftungsverhältnissen 10—40 %
- im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung von Wirtschaftsgebäuden 10—45 %

Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die beitragsberechtigten Kosten für die Hochbauten und für die Erschliessung.

Die Beiträge sind nach der Vermögenslage der Gesuchsteller abzustufen, wobei die Belehnungsgrenze des Betriebes

nach Durchführung der Verbesserung mitzubersichtigen ist.

Bei ausgeglichener Bilanz ist ein Beitrag auszurichten, der 5 Prozent unter dem Höchstbeitrag liegt. Bei einem Passivüberschuss ist der Beitrag zu erhöhen, bei einem Aktivüberschuss herabzusetzen.

F. Weitere Massnahmen

Unterhalts-
genossen-
schaften

§ 30. Eine Unterhaltsgenossenschaft im nicht zusammenlegungsbedürftigen Gebiet im Sinne von § 129 des Landwirtschaftsgesetzes soll vorbehältlich anderer Anordnungen der Volkswirtschaftsdirektion das ganze Gemeindegebiet mit allen Bodenverbesserungsanlagen umfassen.

Bestehen in einer Gemeinde mehrere öffentlich-rechtliche Genossenschaften mit Unterhaltungspflichten, können sie sich zusammenschliessen; sie können aber auch den Unterhalt und die Anlagen auf die Gemeinde übertragen und sich auflösen, indem alle Genossenschaften wie die Gemeinde entsprechende Beschlüsse fassen.

G. Zusätzliche Massnahmen im Berggebiet

Berg-
kommission
a) Zusammen-
setzung

§ 31. Der Bergkommission gehören an:

- a) der Präsident der kantonalen Siedlungskommission als Vorsitzender,
 - b) ein von der Vereinigung «Pro Zürcher Berggebiete» vorzuschlagendes Vorstandsmitglied dieser Vereinigung,
 - c) die Präsidenten der politischen Gemeinden des Zürcher Berggebietes, wobei jeweils nur jener an den Beratungen teilnimmt, in dessen Wohnsitzgemeinde die Verbesserungsmassnahme durchgeführt werden soll,
 - d) drei praktisch tätige Landwirte aus dem Zürcher Berggebiet, wobei jeweils der vom Vorsitzenden bezeichnete an den Beratungen teilnimmt,
 - e) der Chef des Landwirtschaftsamtes.
- Der Vorsitzende zieht überdies mit beratender Stimme bei:
- a) einen von der örtlich zuständigen kantonalen landwirtschaftlichen Schule bezeichneten Betriebsberater,

- b) einen vom Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes bezeichneten Vertreter dieses Amtes.

Die Bergkommission oder ihr Vorsitzender können weitere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

§ 32. Der Bergkommission obliegt:

b) Aufgaben

- a) die Beratung des Regierungsrates in grundsätzlichen oder allgemeinen Fragen der Berglandwirtschaft;
- b) die Stellungnahme zu den grösseren tiefbaulichen und zu allen hochbaulichen Verbesserungsmassnahmen im Berggebiet, insbesondere die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzbeiträgen zuhanden des Vorentscheides der Volkswirtschaftsdirektion;
- c) die Antragstellung zu Verbesserungsmassnahmen kleineren Umfangs.

§ 33. Das Detailprojekt, der Kostenvoranschlag, der vom landwirtschaftlichen Beratungsdienst erstellte endgültige Betriebsvoranschlag sowie der Finanzierungsplan mit Berechnung des Selbstkostenpreises sind vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Zus-
beit
a) Detail-
projekt

Ist der Gesuchsteller mit dem Betriebsvoranschlag oder dem Finanzierungsplan nicht einverstanden, so sind zur Beurteilung der strittigen Fragen fachkundige Dritte beizuziehen.

§ 34. Die Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen umfasst auch den Selbstkostenpreis und die zu seiner Festlegung notwendigen Berechnungsfaktoren (Schätzungswert des Betriebes vor der Sanierung, Kosten der Sanierung, Anrechnungswert späterer betriebsverbessernder Massnahmen, Beiträge der öffentlichen Hand). Änderungen sind laufend nachzuführen.

b) Anmerkung
im Grundbuch

§ 35. Betriebsverbessernde Massnahmen werden nach Massgabe ihres Wertes für den Betrieb und ihrer Lebensdauer im Selbstkostenpreis berücksichtigt. Sie sollen der Volkswirtschaftsdirektion vor der Inangriffnahme gemeldet werden.

c) Betriebsver-
bessernde
Massnahmen
nach der
Sanierung

Die Anrechnung erfolgt nur, wenn die betriebsverbessernden Massnahmen vom Eigentümer innert einer erstreckbaren Frist von drei Monaten seit ihrer Vollendung der Volkswirtschaftsdirektion gemeldet werden.

d) Veräusserung des verbesserten Betriebes

§ 36. Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb oder Teile davon veräussern, so hat er ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

Der Erwerber hat im Vertrag zu erklären, dass er sich allen an die Beitragsleistung geknüpften Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen unterziehe.

Die Bewilligung gemäss § 151 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes muss vor der Anmeldung zur Eigentumsübertragung im Grundbuch vorliegen.

Erteilt die Volkswirtschaftsdirektion die Bewilligung, so stellt sie gegebenenfalls dem Regierungsrat Antrag über die Höhe des Selbstkostenpreises und die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

e) Kaufrecht des Staates

§ 37. Werden die an die Beitragsleistung geknüpften Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen trotz schriftlicher Mahnung und entsprechender Androhung innert der angesetzten Frist nicht erfüllt, so stellen die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion dem Regierungsrat Antrag über die Ausübung des Kaufrechtes, über die Höhe des Selbstkostenpreises und für den Fall, dass das Kaufrecht nicht ausgeübt wird, über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

f) Heimschlagrecht

§ 38. Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb dem Staat heimschlagen, so hat er ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion stellen dem Regierungsrat Antrag über die Annahme des Heimschlages und über die Höhe des Selbstkostenpreises.

g) Weiterzug

§ 39. In den Entscheiden des Regierungsrates über die Ausübung des Kaufrechtes des Staates und über die Höhe des Selbstkostenpreises wird dem Eigentümer eine Frist von 20 Tagen zur Einsprache angesetzt.

Erfolgt eine Einsprache, so erhebt der Regierungsrat Klage beim Landwirtschaftsgericht.

h) Gemeinschaftlich durchzuführende Massnahmen

§ 40. Bei gemeinschaftlich durchzuführenden Massnahmen kann ein Zusatzbeitrag nur an den auf den einzelnen Landwirt entfallenden Restkostenanteil geleistet werden.

§ 41. Stellt das Meliorations- und Vermessungsamt fest, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines ordentlichen Beitrags nicht erfüllt sind, jedoch ein Beitrag gemäss § 137 des Landwirtschaftsgesetzes in Betracht fällt, so überweist es das Gesuch der Bergkommission zur Antragstellung an die Volkswirtschaftsdirektion.

Verbesserungs-
massnahmen
kleineren
Umfangs

Gelangt ein solches Gesuch unmittelbar an die Bergkommission, so holt diese vorerst die Stellungnahme des Meliorations- und Vermessungsamtes darüber ein, ob nicht ein ordentlicher Beitrag erhältlich sei.

§ 42. Erachtet die Volkswirtschaftsdirektion im Zusammenhang mit der Gewährung von Zusatzbeiträgen eine räumliche beschränkte Landumlegung als angezeigt, hält sie dies im Vorentscheid fest.

Landumlegung
räumlich
beschränkten
Umfangs

Das Meliorations- und Vermessungsamt versucht hernach, den gebotenen Arrondierungsgrad durch freiwillige Abtausche oder auf dem Weg einer freiwilligen Güterzusammenlegung zu erreichen.

Der Regierungsrat entscheidet bei der Projektgenehmigung und Beitragszusicherung auch über die Notwendigkeit der Landumlegung.

Bejaht er sie und führt in der Folge das freiwillige Verfahren nicht zum Erfolg, ordnet er die Landumlegung an.

H. Erhaltung der Werke

§ 43. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind bei genossenschaftlichen Unternehmen vom Vorstand, bei vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümern durch deren Vertreter, bei Einzelunternehmen vom Grundeigentümer zur Anmerkung anzumelden.

Anmerkung der
Eigentums-
beschränkungen

Über die Anmeldung ist der Volkswirtschaftsdirektion eine Bescheinigung des Grundbuchamtes einzureichen.

Schlussbestimmung

§ 44. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt

Inkrafttreten

mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft.

Zürich, den 28. November 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
K ü n z i R o g g w i l l e r

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Februar 1980

Änderung des Angestelltenreglements des Obergerichtes

(vom 20. Februar 1980)

Das Obergericht beschliesst:

I. Das Reglement des Obergerichtes vom 17. März 1971 über das Dienstverhältnis der Angestellten der Rechtspflege (Angestelltenreglement) wird wie folgt geändert:

§ 23. Den dauernd voll- oder teilbeschäftigten Angestellten der Rechtspflege steht der gleiche Ferienanspruch zu wie den Beamten der Rechtspflege.

Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Februar 1980

Im Namen des Obergerichtes
Der Präsident:
H o c h u l i
Der Obergerichtsschreiber:
B ü h l m a n n